MRS Monats-Rundschreiben

Gesetzgebung • Rechtsprechung • Verwaltung

01 | 2026

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Verträge zwischen nahen Angehörigen: Besser schriftlich, aber nicht zwingend erforderlich 1

Doppelte Haushaltsführung: Keine Werbungskosten für vom Ehegatten gezahlte Wohnung 1

KI in der Steuerveranlagung: Nordrhein-Westfalen weitet Pilotprojekt aus 2

Vermieter

Einkünfteerzielungsabsicht: Zur ortsüblichen Vermietungszeit für eine Ferienwohnung 3

Freiberufler und Gewerbetreibende

Betriebsprüfer dürfen E-Mails mit steuerlichem Bezug anfordern 3

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Verdeckte Gewinnausschüttung: Abzug ersparter Mietaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen 4

Umsatzsteuerzahler

Elektronische Rechnungen: Zweites Schreiben des Bundesfinanzministeriums 6

Kleinunternehmer: Zum Vorsteuerabzug beim Übergang zur Regelbesteuerung 7

Arbeitgeber

Regeln für schwankenden Verdienst im Minijob 8

Abschließende Hinweise

Broschüre: Steuertipps für Erbschaften und Schenkungen 8

Verzugszinsen 9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für Januar 2026

Seit 2025 ist (begleitet von Übergangsvorschriften) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen **eine elektronische Rechnung (E-Rechnung)** zu verwenden. Ein erstes Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu dem Thema datiert vom 15.10.2024. Ein Jahr später wurde nun ein zweites Schreiben veröffentlicht, in dem die Finanzverwaltung vor allem auf mögliche Fehler eingeht und dabei drei Fehlerarten unterscheidet.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Liegt eine **doppelte Haushaltsführung** vor, sind die Unterkunftskosten grundsätzlich als Werbungskosten abzugsfähig. Doch aufgepasst: Das setzt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs voraus, dass der Steuerpflichtige auch dazu verpflichtet ist, die Kosten zu tragen. Im Streitfall scheiterte ein Abzug bei der Ehefrau, weil der Ehemann die Wohnung angemietet hatte und auch die Miete von seinem Konto bezahlte.

- **Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung** sind nur anzuerkennen, wenn eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Das Kriterium der „ortsüblichen Vermietungszeit" hat der Bundesfinanzhof jüngst präzisiert.

- Die Finanzverwaltung ist **bei einer Betriebsprüfung** grundsätzlich berechtigt, vom Steuerpflichtigen **sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anzufordern.** Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs obliegt es daher dem Steuerpflichtigen, aus den angeforderten Mails solche E-Mails herauszufiltern und dem Prüfer nicht vorzulegen, die keine Steuerrelevanz haben.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Januar 2026. Viel Spaß beim Lesen!

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Verträge zwischen nahen Angehörigen: Besser schriftlich, aber nicht zwingend erforderlich

| Allein der fehlende Abschluss **eines schriftlichen Vertrags** führt nicht dazu, **dass Verträge zwischen nahen Angehörigen steuerlich nicht anzuerkennen sind.** Ein Schriftformerfordernis gibt es grundsätzlich nicht. Aus einem aktuellen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts geht zudem hervor, dass **bei einem Fremdvergleich eine Gesamtbetrachtung** aller maßgeblichen Umstände zu erfolgen hat. |

Hintergrund

Bei Verträgen unter nahen Angehörigen (beispielsweise Ehegatten) schauen die Finanzämter regelmäßig ganz genau hin. Denn während **Vertragsgestaltungen zwischen fremden Dritten von Interessengegensätzen** geprägt sind, **fehlen diese bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen.** Somit steht zumindest **die Vermutung** im Raum, dass **die Vereinbarungen nur aus Steuerersparnisgründen geschlossen** wurden.

Beachten Sie | Trotz der positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sollten Verträge zwischen nahen Angehörigen **aus Beweisgründen schriftlich abgeschlossen werden.** Da die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten müssen, sollten **Leistung und Gegenleistung eindeutig geregelt werden.** Von besonderer Wichtigkeit ist, dass **das Vereinbarte auch tatsächlich durchgeführt wird.**

Quelle | BVerfG, Beschluss vom 27.5.2025, Az. 2 BvR 172/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 251029

ALLE STEUERZAHLER

Doppelte Haushaltsführung: Keine Werbungskosten für vom Ehegatten gezahlte Wohnung

| Liegt eine **steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung** vor, sind **die Unterkunftskosten** für die Wohnung am Beschäftigungsort **bis zu 1.000 EUR pro Monat als Werbungskosten** abzugsfähig. Doch aufgepasst: Das setzt nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs voraus, dass **der Steuerpflichtige auch dazu verpflichtet ist, die Kosten zu tragen.** |

Sachverhalt

Im Streitfall erzielte die Ehefrau Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Am Beschäftigungsort nutzte sie zusammen mit ihrer Tochter eine Wohnung im Zuge einer dem Grunde nach anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung. Die Wohnung hatte der Ehemann angemietet, der auch die Miete einschließlich der Nebenkosten von seinem Konto überwies.

Die Mietaufwendungen machte die Ehefrau als Werbungskosten geltend – jedoch zu Unrecht, wie nun der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Der Bundesfinanzhof führte u. a. aus, dass **nur solche Aufwendungen als Werbungskosten** abziehbar sind, die **die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen mindern.** Von diesem Grundsatz gilt **auch für Ehegatten keine Ausnahme.** Denn auch hier gilt, dass der Aufwand eines Dritten **ohne eigene Kostenbeteiligung** nicht zum eigenen Werbungskostenabzug berechtigt.

Beachten Sie | Danach kann ein Steuerpflichtiger **die Aufwendungen seines Ehegatten grundsätzlich nicht als „Drittaufwand“** abziehen.

Aufwendungen können **als eigene Betriebsausgaben oder Werbungskosten** abgezogen werden, wenn ein Dritter dem Steuerpflichtigen einen Geldbetrag zuwenden will und **zur Abkürzung des Zahlungswegs Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen begleicht,** die diesem aus aufwandsverursachenden Vorgängen entstanden sind. Diese Konstellation lag aber **im Streitfall nicht vor.** Denn der Ehemann hat seiner Ehefrau mit der Begleichung der Miete **nichts zugewandt,** sondern diese als Mieter der Wohnung und somit **als Schuldner der Miete auf eigene Rechnung geleistet.**

PRAXISTIPP | Hätte die Ehefrau die Wohnung angemietet, der Ehemann jedoch die Miete bezahlt, wäre es zu einem abgekürzten Zahlungsweg gekommen.

Eine Zahlung von einem gemeinsamen Konto der Eheleute hätte nichts geändert. Denn auch solche Zahlungen gelten unabhängig davon, aus wessen Mitteln das Guthaben auf dem Konto stammt, jeweils für Rechnung desjenigen geleistet, der den Betrag schuldet, **sofern keine besonderen Vereinbarungen** getroffen wurden.

Die Zahlungen konnten der Ehefrau **auch nicht im Wege des abgekürzten Vertragswegs** zugerechnet werden. In diesen Fällen schließt **der Dritte im eigenen Namen für den Steuerpflichtigen einen Vertrag** und leistet auch die Zahlungen. Eine Zurechnung von Aufwendungen setzt hier voraus, dass die wegen des Vertrags zu erbringenden Leistungen **eindeutig der Erwerbssphäre des Steuerpflichtigen** zuzuordnen sind. **Bei Dauerschuldverhältnissen**, wie **insbesondere bei Verträgen auf Nutzungsüberlassung,** führt eine Abkürzung des Vertragswegs **nicht zu abziehbaren Aufwendungen des Steuerpflichtigen.**

Quelle | BFH-Urteil vom 9.9.2025, Az. VI R 16/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250893

ALLE STEUERZAHLER

KI in der Steuerveranlagung: Nordrhein-Westfalen weitet Pilotprojekt aus

| Seit Mai 2025 setzt **die Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen** als erste in Deutschland **ein selbst entwickeltes KI-Tool** ein, welches **das Risikomanagement** bei der Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen ergänzen soll. Die **analytische Künstliche Intelligenz erkennt Muste**r und checkt, wo es **keinen Prüfbedarf** gibt, sodass die Erklärungen **vollautomatisch durchlaufen können.** Das Ziel: Zukünftig sollen bei **einfachen Arbeitnehmerfällen** ohne großes Risikopotenzial **Bescheide sehr viel schneller** erzeugt werden. Die daraus resultierende **Entlastung** soll dann **Kapazitäten für die komplexen Fälle mit hohem Prüfbedarf** schaffen. **|**

Mit **dem Pilotprojekt** wurde im Mai 2025 in vier Finanzämtern gestartet. **Seit Oktober setzen das KI-Tool nun vier weitere Finanzämter** in Nordrhein-Westfalen ein, um die Künstliche Intelligenz optimal testen und das Pilotprojekt zügig abschließen zu können.

Beachten Sie | Nordrhein-Westfalen **entwickelt die KI-Komponente** im Rahmen der Steuer-IT-Gemeinschaft KONSENS **auch für die anderen Bundesländer. In Nordrhein-Westfalen ist der flächendeckende Einsatz** bereits **für den Start der Steuerveranlagung für 2025** im Frühjahr kommenden Jahres vorgesehen.

Quelle | FinMin Nordrhein-Westfalen, Mitteilung vom 3.11.2025: „Nordrhein-Westfalen weitet Pilotprojekt zu KI in der Steuerveranlagung aus"

VERMIETER

Einkünfteerzielungsabsicht: Zur ortsüblichen Vermietungszeit für eine Ferienwohnung

| **Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung** sind nur anzuerkennen, wenn **eine Einkünfteerzielungsabsicht** besteht. Zu dem **Kriterium der „ortsüblichen Vermietungszeit“** liefert eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs neue Erkenntnisse. |

Bei einer **auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit** ist grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, **einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften.** Dies gilt **bei ausschließlich an Feriengäste vermieteten** und **in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen** Ferienwohnungen, wenn das Vermieten **die ortsübliche Vermietungszeit** von Ferienwohnungen – abgesehen von Vermietungshindernissen – **nicht erheblich (das heißt um mindestens 25 %) unterschreitet.**

Beachten Sie | Wird die ortsübliche Vermietungszeit erheblich unterschritten, liegt **keine auf Dauer ausgerichtete Vermietungstätigkeit** vor. Die Einkünfteerzielungsabsicht muss dann **durch eine Prognoserechnung überprüft** werden.

Um den **Einfluss temporärer Faktoren gering** zu halten und ein einheitliches Bild zu erlangen, ist auf **die durchschnittliche Auslastung** der Ferienwohnung **über einen längeren Zeitraum abzustellen** – und dies ist **ein zusammenhängender Zeitraum von drei bis fünf Jahren.**

MERKE | Der Zeitraum, für den die durchschnittliche Auslastung zu ermitteln ist, kann entweder mit dem streitigen Zeitraum starten, ihn umfassen oder mit ihm enden. Insoweit obliegt die Darlegungslast dem Steuerpflichtigen, den Zeitraum zu benennen sowie die Werte darzustellen und nachzuweisen.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.8.2025, Az. IX R 23/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250707

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Betriebsprüfer dürfen E-Mails mit steuerlichem Bezug anfordern

| Die Finanzverwaltung ist **bei einer Betriebsprüfung** grundsätzlich berechtigt, vom Steuerpflichtigen **sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anzufordern.** So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs. |

Aufbewahrungspflicht

§ 147 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) bestimmt, **welche Unterlagen aufzubewahren** und dem Betriebsprüfer auf Anforderung **vorzulegen sind.** Dazu gehören vor allem **die Buchungsbelege und die Jahresabschlüsse nebst Jahresabschlussunterlagen.** Aber auch **die empfangenen und abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe** sind aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.

Dabei ist zu beachten, dass der Betriebsprüfer auch

- Einsicht in **die gespeicherten Daten** nehmen und **das Datenverarbeitungssystem** zur Prüfung dieser Unterlagen nutzen darf sowie
- verlangen kann, dass **die Daten nach seinen Vorgaben maschinell ausgewertet** zur Verfügung gestellt werden oder nach seinen Vorgaben in einem maschinell auswertbaren Format an ihn übertragen werden.

Beachten Sie | Sollten dabei **Kosten** entstehen, müssen diese **die Steuerpflichtigen tragen.**

Auch E-Mails sind aufzubewahren

Dass zu den Handels- und Geschäftsbriefen **auch E-Mails** zählen, hat der Bundesfinanzhof bereits vor einigen Jahren entschieden. Hintergrund dafür ist, dass die gesamte **(den betrieblichen Bereich betreffende)** Korrespondenz auf-

zubewahren ist, soweit sie sich auf **die Vorbereitung, Durchführung oder Rückgängigmachung eines Handelsgeschäfts** bezieht.

Auf die Form der Korrespondenz kommt es nicht an. Auch **Fernschreiben, Telegramme und E-Mails sind aufbewahrungspflichtig.** Das gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs jedenfalls insoweit, wie die E-Mail selbst – und nicht lediglich ihr Anhang – **rechnungslegungsrelevante Informationen** enthält. Sollten sich die Informationen nicht aus der E-Mail, sondern **nur aus dem Anhang ergeben,** dann ist zumindest der Anhang aufzubewahren.

Anforderung der E-Mail-Korrespondenz

Betriebsprüfer dürfen die Vorlage derjenigen E-Mails verlangen, die sich **auf die Vorbereitung, den Abschluss und auch auf die Durchführung eines Handelsgeschäfts** beziehen. Jedoch darf der Prüfer **nicht den kompletten Mail-Verkehr** anfordern. Er muss sich **auf die rechnungslegungsrelevanten Informationen beschränken.**

Die Anforderung **eines Gesamtjournals,** das einerseits erst noch erstellt werden müsste und andererseits auch Informationen zu **E-Mails ohne steuerlichen Bezug** enthält, ist **damit unzulässig.** Denn es gibt **keine Rechtsgrundlage zur Vorlage jedweder E-Mail-Korrespondenz.**

Fordert der Prüfer aber **die komplette steuerlich relevante E-Mail-Korrespondenz** an, die im Zusammenhang mit Eingangs- und Ausgangsrechnungen steht oder einen bestimmten steuerlich relevanten Sachverhalt betrifft, **ist der Aufforderung zu folgen.**

MERKE | Es ist oft problematisch, dass die Datenbestände im E-Mail-Verkehr regelmäßig nicht so strukturiert sind, dass sich genau die E-Mails herausfiltern lassen, auf die der Prüfer ein Anrecht hat. Es obliegt daher dem Steuerpflichtigen, aus den angeforderten Mails im Rahmen des Erstqualifikationsrechts solche E-Mails herauszufiltern und dem Prüfer nicht vorzulegen, die keine Steuerrelevanz haben.

Und was ist, wenn der Aufforderung des Betriebsprüfers nicht nachgekommen wird? Im Zweifel kann er die Besteuerungsgrundlagen dann insoweit schätzen. Er kann aber auch ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen einfordern. Wird dagegen verstoßen, wird der Prüfer ein Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a AO festsetzen.

Quelle | BFH, Beschluss vom 30.4.2025, Az. XI R 15/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250230

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Verdeckte Gewinnausschüttung: Abzug ersparter Mietaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen

| **Ersparte Mietaufwendungen,** die beim Gesellschafter zu **einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)** führen, können insoweit **als außergewöhnliche Belastungen** abgezogen werden, als sie **behinderungsbedingten Mehraufwand** darstellen. So lautet ein interessantes Urteil des Bundesfinanzhofs. |

Hintergrund

Bei **einer vGA** handelt es sich – vereinfacht – um **Vermögensvorteile,** die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung** gewährt werden. Eine vGA darf **den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern.**

Nach § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) sind **außergewöhnliche Belastungen** Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen **zwangsläufig entstehen** und die höher sind als die Aufwendungen der Mehrheit der Steuerpflichtigen mit vergleichbarem Einkommen, Vermögen und Familienstand.

Diese Aufwendungen können die Einkommensteuer mindern, wenn sie **die zumutbare Belastung übersteigen.** Diese hängt vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und von der Anzahl der Kinder ab.

Sachverhalt

Im Streitfall ging es (vereinfacht) um einen zu 94 % an einer GmbH beteiligten Steuerpflichtigen, zu dessen Haushalt ein schwerstbehindertes Kind gehörte. Die GmbH war Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem sich zwei freistehende Gebäude befanden.

Zunächst wurde ein Gebäude an den Steuerpflichtigen zu Wohnzwecken vermietet. Die GmbH ließ dann auf eigene Kosten einen Verbindungsbau zwischen den beiden Häusern errichten und nahm zahlreiche, auf die Behinderung des Kindes abgestellte Umbauten vor. Nachfolgend wurden beide Gebäude von dem Steuerpflichtigen und seiner Familie genutzt.

Die GmbH erhöhte wegen der Umbaukosten und der erweiterten Nutzungsmöglichkeiten die Miete, jedoch nicht in dem Maße, in dem ein fremder Dritter die Miete erhöht hätte, sodass sich insoweit eine vGA ergab.

In der Revision musste der Bundesfinanzhof nun u. a. Folgendes entscheiden: Ist eine vGA wegen der unentgeltlichen Überlassung eines behindertengerecht umgebauten Hauses zugleich als außergewöhnliche Belastung beim Mehrheitsgesellschafter zu berücksichtigen, soweit diese einen behinderungsbedingten Mehrbedarf abdeckt?

Abzug der vGA als außergewöhnliche Belastungen

Im Fall einer **vGA in Form von ersparten Aufwendungen** (im Streitfall: ersparte Miete) ist die vGA so zu behandeln **wie eine offene Ausschüttung** und ein hinzutretender Leistungsaustausch, wie er unter Dritten durchgeführt worden wäre. Diese **ersparten Aufwendungen** sind beim Gesellschafter grundsätzlich **als (fiktive) Betriebsausgaben oder Werbungskosten** abziehbar.

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof stellte nun heraus, dass **für außergewöhnliche Belastungen nichts anderes gelten kann** als für Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben. Das heißt: Eine vGA kann zu Aufwendungen nach § 33 EStG führen.

Mehraufwendungen infolge des behinderungsgerechten Umbaus

Auch **Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung** können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Sie sind nicht durch **den Behinderten-Pauschbetrag abgegolten.**

Mehraufwendungen für die behindertengerechte Gestaltung des Wohnumfelds erwachsen in der Regel **auch zwangsläufig.** Denn **eine Behinderung** des Steuerpflichtigen oder eines Angehörigen begründet **eine tatsächliche Zwangslage,** die **eine behindertengerechte Gestaltung des Wohnumfelds** unausweichlich macht.

Dagegen sind Aufwendungen **nicht zwangsläufig,** die – wie die Größe des Grundstücks und die konkrete Gestaltung des Hauses – **auf dem Geschmack,** den Lebensgewohnheiten, den für den Bau zur Verfügung stehenden Mitteln und anderen **selbstbestimmten Vorentscheidungen** beruhen. Das gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige oder ein in seinem Haushalt lebender Angehöriger infolge einer Krankheit oder eines Unfalls in seiner bisherigen Wohnung bzw. **in seinem bisherigen Haus nicht wohnen bleiben kann.**

MERKE | Oftmals wird der angemessene Betrag der behinderungsbedingten Mehraufwendungen zu schätzen sein. Hierbei muss dann berücksichtigt werden, dass regelmäßig nicht nur ein bestimmter Mehraufwand als angemessen angesehen werden kann. Vielmehr wird sich der Bereich des Angemessenen auf eine gewisse Bandbreite von Beträgen erstrecken. Hier machte der Bundesfinanzhof nun deutlich, dass nur diejenigen Beträge, die den oberen Rand dieser Bandbreite übersteigen, als nicht mehr angemessen einzustufen sind.

Quelle | BFH-Urteil vom 17.6.2025, Az. VI R 15/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250703

UMSATZSTEUERZAHLER

Elektronische Rechnungen: Zweites Schreiben des Bundesfinanzministeriums

| **Seit 2025** ist (begleitet von Übergangsvorschriften) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen **eine elektronische Rechnung (E-Rechnung)** zu verwenden. Ein erstes Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu dem Thema datiert vom 15.10.2024. Ein Jahr später wurde nun **ein zweites Schreiben veröffentlicht.** |

Übergangsregelungen

Nach § 14 Abs. 1 S. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die **in einem strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Für **die Ausstellung von E-Rechnungen** sind nach den Vorgaben des § 27 UStG **Übergangsregeln** nutzbar: Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht ab 2027).** Drei Jahre gelten für Unternehmer **mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026.**

MERKE | Beim Empfang einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit seit dem 1.1.2025 durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

Fehlerarten

In dem neuen Schreiben geht das Bundesfinanzministerium insbesondere auf mögliche Fehler ein und **unterscheidet drei Arten von Fehlern.**

Formatfehler
Formatfehler liegen vor, wenn **die Rechnungsdatei nicht den zulässigen Syntaxen bzw. deren technischen Vorgaben entspricht** oder in den Fällen des § 14 Abs. 1 S. 6 Nr. 2 UStG **keine richtige und vollständige Extraktion** zulässt.

Beachten Sie | Eine Datei, die **wegen Formatfehlern** die Anforderungen an das strukturierte elektronische Format einer E-Rechnung nicht erfüllt, stellt **eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format** dar.

Geschäftsregelfehler
Sogenannte Geschäftsregelfehler liegen vor, wenn die Rechnungsdatei **gegen die für dieses E-Rechnungsformat gültigen Geschäftsregeln verstößt.** Geschäftsregeln sind **technische Vorschriften** zur Überprüfung der logischen Abhängigkeiten der in einer E-Rechnung enthaltenen Informationen.

Geschäftsregelfehler können sich beispielsweise dadurch ergeben, dass die **in einer Rechnung enthaltenen Informationen unvollständig** sind (z. B. keine Angabe im Pflichtfeld „BT-10 Buyer reference" in einer XRechnung).

Beachten Sie | Betrifft der Geschäftsregelfehler **nicht die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben** der §§ 14 Abs. 4 und 14a UStG (z. B. vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers sowie das Ausstellungsdatum), **sondern andere Inhalte, ist dies umsatzsteuerlich unbeachtlich.**

Inhaltsfehler
Inhaltsfehler liegen vor, wenn **gegen die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben** der §§ 14 Abs. 4 und 14a UStG verstoßen wird. In diesen Fällen liegt **eine nicht ordnungsgemäße Rechnung vor.**

Validierung

Das Bundesfinanzministerium führt aus, dass **etwaige Fehler mit einer geeigneten Validierungsanwendung überprüft** werden können. Eine Validierung der E-Rechnung **ersetzt aber nicht** die dem Empfänger obliegende **Pflicht zur Überprüfung der Rechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit,** sondern unterstützt ihn hierbei.

Ein Unternehmer kann sich **bei Beachtung der Sorgfaltspflichten** eines ordentlichen Kaufmanns auf **das technische Ergebnis einer Validierung** (hinsichtlich des Formats und der Geschäftsregeln) durch **eine geeignete Validierungsanwendung verlassen. Zum Nachweis** sollte der **Validierungsbericht aufbewahrt werden.**

Aufbewahrung

Nach § 14b Abs. 1 UStG gilt umsatzsteuerlich, dass ein Unternehmer **ein Doppel jeder ein- und ausgehenden Rechnung acht Jahre aufzubewahren** hat. Dabei muss **die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit** gewährleistet sein.

Bei einer E-Rechnung ist zumindest deren strukturierter Teil so aufzubewahren, dass er **unversehrt in seiner ursprünglichen Form** vorliegt. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt, dass alleine wegen einer Speicherung und Archivierung von E-Rechnungen **außerhalb eines GoBD-konformen Datenverarbeitungssystems kein Verstoß** gegen § 14b Abs. 1 UStG und die Unversehrtheit des Inhalts vorliegt.

Quelle | BMF-Schreiben vom 15.10.2025, Az. III C 2 - S 7287-a/00019/007/243, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 251120

UMSATZSTEUERZAHLER

Kleinunternehmer: Zum Vorsteuerabzug beim Übergang zur Regelbesteuerung

| Durch die **neue Kleinunternehmerregelung** in § 19 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) kann es **seit 2025** dazu kommen, dass ein Unternehmen **im laufenden Jahr zur Regelbesteuerung wechseln** muss. Zuvor konnte dies immer nur zu Beginn eines Jahres erfolgen. Dadurch kommt es auch **zu Besonderheiten auf der Vorsteuerseite.** Hierzu hat das Bundesfinanzministerium nun Stellung bezogen. |

Hintergrund

Ein von einem im Inland ansässigen Unternehmer bewirkter steuerbarer **Umsatz ist umsatzsteuerfrei,** wenn der Gesamtumsatz **im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 EUR** nicht überschritten hat **und im laufenden Kalenderjahr 100.000 EUR nicht überschreitet.**

Kleinunternehmer müssen **die Umsätze unterjährig überwachen.** Denn wird die **100.000 EUR-Grenze überschritten,** tritt **für diesen Umsatz und alle weiteren Umsätze die Steuerpflicht ein.**

Vorsteuerabzug

Gehen Kleinunternehmer **zur Regelbesteuerung über,** stellt sich die Frage **nach dem Vorsteuerabzug.** Klar ist: **Ab dem Zeitpunkt der Regelbesteuerung** sind sie grundsätzlich **zum Vorsteuerabzug berechtigt.**

Doch was gilt **für Rechnungen, die in der Zeit der Kleinunternehmerregelung eingegangen** sind? Hier vertritt das Bundesfinanzministerium folgende Ansicht: Hat ein Unternehmer, der von der Kleinunternehmerregelung zur allgemeinen Besteuerung übergeht, **bereits vor dem Übergang Leistungen bezogen,** die er erst **nach dem Übergang zur Ausführung von dann zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen** zu verwenden beabsichtigt, ist der Vorsteuerabzug dennoch **für Zeiträume vor dem Übergang zur Regelbesteuerung** nach § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder 3 UStG ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Übergang – z. B. wegen des Überschreitens der Grenzen – **bereits wahrscheinlich, aber noch nicht tatsächlich erfolgt** ist.

Vorsteuerberichtigung

Der **tatsächliche Übergang von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung** stellt dann **eine Änderung der Verhältnisse** i. S. des § 15a UStG dar, weil die Umsätze ab diesem Zeitpunkt **nicht mehr steuerfrei, sondern steuerpflichtig** sind. Das heißt, dass für die entsprechenden Vorsteuerbeträge unter den Voraussetzungen des § 15a UStG und unter Beachtung **der Bagatellgrenzen** des § 44 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) **eine Vorsteuerberichtigung** durchzuführen ist.

Dadurch können Unternehmer **rückwirkend in den Genuss des Vorsteuerabzugs** gelangen. Gleiches gilt aber auch umgekehrt für den Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung. Hier kann es **zu einer Vorsteuerrückforderung durch das Finanzamt** kommen.

Eine Vorsteuerberichtigung wird aber **infolge der Bagatellgrenzen oft ausscheiden.** Denn in § 44 UStDV ist hier geregelt, dass **eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs entfällt,** wenn die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende **Vorsteuer 1.000 EUR nicht übersteigt.**

Praktische Folgen wird die durch den Wechsel der Besteuerungssystematik eintretende Vorsteuerberichtigung **vor allem für hochpreisige Wirtschaftsgüter** haben, die sich **mehrfach zur Ausführung von Umsätzen** verwenden lassen. Ein typisches Beispiel ist der Pkw.

Quelle | BMF-Schreiben vom 10.11.2025, Az. III C 2 - S 7300/00080/004/019, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 251116

ARBEITGEBER

Regeln für schwankenden Verdienst im Minijob

| Wenn **das Einkommen bei einem Minijob nicht immer gleich hoch** ist, spricht man von einem **schwankenden Verdienst.** Solche Schwankungen sind grundsätzlich möglich – solange **Regeln eingehalten** werden. Hierüber hat jüngst die Minijob-Zentrale informiert. |

Der **monatliche Verdienst darf im Durchschnitt 556 EUR (ab 2026: 603 EUR) nicht überschreiten.** Entscheidend ist nicht jeder einzelne Monat, sondern **der Durchschnitt über ein ganzes Jahr.** Das heißt: Auch wenn in einzelnen Monaten mehr verdient wird, liegt ein Minijob vor – solange **die Jahresverdienstgrenze** (2025: 6.672 EUR (12 Monate x 556 EUR); ab 2026: 7.236 EUR (12 Monate x 603 EUR)) eingehalten wird.

Arbeitgeber müssen den regelmäßigen Verdienst **vorausschauend schätzen.** Dabei sind **regelmäßig wiederkehrende und vertraglich zugesicherte Einmalzahlungen** (z. B. Weihnachtsgeld) **bei der Prognose zu berücksichtigen.**

Nicht alle Schwankungen im Verdienst sind vorhersehbar. Beispielsweise kann es durch eine Krankheitsvertretung vorkommen, dass der Verdienst die jährliche Verdienstgrenze überschreitet. Dies ist **unter den folgenden Voraussetzungen** möglich:

- Das Überschreiten muss **unvorhersehbar** sein.
- Es kommt **nur gelegentlich** vor **(maximal zwei Mal in 12 Monaten).**
- Der Verdienst darf **nicht mehr als das Doppelte der monatlichen Verdienstgrenze** betragen.

Beispiel

Ein Verkäufer hat seit dem 1.4.2025 einen Minijob. Er verdient regelmäßig im Monat 510 EUR. Durch eine einmalige Krankheitsvertretung beträgt sein Verdienst im September 2025 1.100 EUR.

Es besteht weiterhin ein Minijob. Der Verdienst überschreitet zwar die Jahresverdienstgrenze. Jedoch liegt ein unvorhersehbares und einmaliges Überschreiten mit einem monatlichen Verdienst bis 1.112 EUR vor.

Quelle | Minijob-Zentrale, Mitteilung vom 5.11.2025: „Mehr verdienen im Minijob: Regeln für schwankenden Verdienst"

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Broschüre: Steuertipps für Erbschaften und Schenkungen

| Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat **eine Broschüre** veröffentlicht, in der **die wichtigsten Inhalte des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts** erläutert werden (beispielsweise die Steuerpflicht, **Freibeträge,** Steuerklassen sowie **Verschonungen für das Familienheim und das Betriebsvermögen).** Die Broschüre (Stand 7/2025) kann unter www.iww.de/s14760 kostenlos heruntergeladen werden. |

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2025 bis zum 31.12.2025 beträgt **1,27 Prozent.**

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,27 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **10,27 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 9,27 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.1.2025 bis 30.6.2025	2,27 Prozent
vom 1.7.2024 bis 31.12.2024	3,37 Prozent
vom 1.1.2024 bis 30.6.2024	3,62 Prozent
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 01/2026

| Im Monat Januar 2026 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 12.1.2026
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 12.1.2026

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.1.2026. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Januar 2026 am 28.1.2026.**